



# Demoversion mit Originalinhalt

Regelgutachten nach § 19 Abs. 3 StVZO in der Fassung der Anlage KI  
für Reifenumrüstungen von Krafträdern der Fa. SUZUKI  
Ausgabe: 1997  
Seite : 07

Gegen die Verfertigung dieses Gutachtens durch die TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH ist eine Haftung ausgeschlossen. Die Haftung für die Richtigkeit der Angaben über die Reifengrößen und die Reifenpaarungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fahrzeugtyp und der jeweiligen Reifengrößen verbleibt bei der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH. Es besteht keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE-Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff.	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff.
GP125 ohne	GP 125	v. 1.40 x 18 h. 1.60 x 18	v. 2.75-18 4PR h. 3.00-18 4PR	2	v. 2.75-18 42P h. 3.00-18 47P	2
NF 41 A G972	GN 125 /U	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 16	v. 2.75-18 42P h. 3.50-16 52P	2 7	v. 2.75-18 42P ww. 4PR h. 3.50-16 52P ww. 4PR	2 8
TS125 2 B760	TS 125 ER	v. 1.60 x 21 h. 1.85 x 18	v. 3.00-21 (alle Reifen auch mit h. 4.00-18 Kennzeichnung 4PR)  v. 2.75-21 h. 3.50-18 h. 4.10-18	2  2,6 3,6 3,6	v. 3.00-21 51P h. 4.00-18 64P	2
GT185 A564	GT 185	v. 1.60 x 18 h. 1.60 x 18	v. 2.75-18 h. 3.00-18 reinf.	2	v. 2.75-18 42P h. 3.00-18 52P	2
GT200 B597	X - 5	v. 1.60 x 18 h. 1.60 x 18	v. 2.75-18 4PR h. 3.00-18 6PR (ww. reinf.)	2	v. 2.75-18 45P h. 80/90-18 51P	2 6/E
GT250 A366	GT 250	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 18	v. 3.00S18 h. 3.50S18  v. 3.25S18 h. 4.00S18	2  2,6	v. 3.25-18 52S h. 3.50-18 56S  v. 80/90-18 51S h. 100/90-18 62S h. 4.10-18 60H	2/6  2 3 6/E

- Anm. zu Ziff.:
- 2 Verwendung mit Schlauch vorgeschrieben
  - 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
  - 6 Hinweise zur Anbauabnahme beachten
  - E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mindestens eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist
  - 7 Reifenpaarung gem. ABE nur von einem Hersteller zulässig
  - 8 Die ABE-Auflage (siehe Anm.Ziff. 7) entfällt  
Verwendung von Vorder- und Hinterradreifen unterschiedlicher Hersteller ist zulässig

## Wichtige Hinweise für den Fahrzeughalter zur Anbauabnahme, bitte beachten !

Dieses Teilegutachten ist **nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift** der Fa. SUZUKI MOTOR GMBH oder eines autorisierten Händlers (z.B. SUZUKI Vertragshändler oder eines Reifenhändlers). Bei Anbau von **Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E"**

**gekennzeichnet** sind sowie generell **immer** bei Anbau von Reifen, bei denen sich die **Reifengröße** gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen **ändert**, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO **unverzüglich** eine **Anbauabnahme** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation **durchzuführen**.

Die **Anbaubestätigung** der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. Bei **Anbau von Reifen**, bei denen sich die **Reifenpaarung** gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen **ändert**, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO **unverzüglich** eine **Anbauabnahme** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation **durchzuführen**. Dies gilt dieses Gutachten als **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herstellers** und ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Der Inhaber d. Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

Der Inhaber d. Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

## #Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

## #Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.